

Vernehmlassungsentwurf

Vorlage an den Landrat

Vermögenssteuerreform I
[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

Zusammenfassung

Die Landratsvorlage im Überblick

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die dringliche erste Reform der Vermögenssteuer, die sogenannte Vermögenssteuerreform I. Damit legt der Regierungsrat die Basis für eine modernere und gleichzeitig mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft.

Diese Zielsetzung will der Regierungsrat in drei Schritten erreichen:

- Mit Schritt 1 werden die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften aufgehoben. Diese Steuerwerte für Wertpapiere stehen quer in der nationalen Steuerlandschaft und bedeuten einen erheblichen jährlichen Mehraufwand bei den steuerpflichtigen Personen, den bescheinigenden Banken sowie bei der kantonalen Steuerverwaltung und den kommunalen Veranlagungsbehörden. Die Aufhebung der Steuerwerte für Wertpapiere ist zudem ein politisch wiederholt angeregter Reformpunkt, welcher sich mit dem Verfassungsauftrag zur Vereinfachung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung deckt. Schritt 1 führt zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis und somit zu einer Neu- oder Mehrbelastung vermögenger Personen.
- Diese Mehrbelastung soll mit Schritt 2 ausgeglichen resp. kompensiert werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft sollen nicht neu oder höhere Vermögenssteuern bezahlen müssen. Der Regierungsrat will dazu den Vermögenssteuer-Tarif milder ausgestalten und die Freibeträge bei der Vermögenssteuer erhöhen. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde aber immer noch zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuermehrbelastungen führen. Dies gilt es zu vermeiden. Zugleich soll die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft für vermögende Personen erhöht werden. Denn der Kanton Basel-Landschaft ist bei der Besteuerung hoher Vermögen gesamtschweizerisch mittlerweile bei den Schlusslichtern angekommen.
- Daher will der Regierungsrat mit Schritt 3 nicht nur die Mehrbelastung ausgleichen, sondern den Kanton vor allem im regionalen Vergleich als attraktiven Wohnort stärken. Der Kanton Basel-Landschaft soll im Bereich der Vermögensbesteuerung wettbewerbsfähiger werden und sich im nationalen Ranking nach oben verbessern. Nicht bis zur nationalen Spitzengruppe, aber doch bis zu einer guten Position gegenüber den Nachbarkantonen. Nach Umsetzung der Vermögenssteuerreform I wird der Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen «Ranking» wesentliche Fortschritte erzielen und je nach Vermögenskategorie seine bisherige Position um bis zu 9 Positionen verbessern können (s. Abbildung 1).

Die Strategie des Regierungsrats

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft wettbewerbsfähig bleiben will und Steuern erhebt, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind.

Die letzte grosse Gesetzesrevision bei den natürlichen Personen stammt aus dem Jahr 2007 und konzentrierte sich auf die Entlastung von Familien und von Personen mit tiefem Einkommen.¹ Der Kanton Basel-Landschaft hat sich seither für diese Personengruppen zu einem familienfreundlichen und wohneigentumsfreundlichen Standort entwickelt und zeichnet sich durch ein sehr soziales Steuersystem aus. Bei hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteht aber nach wie vor Handlungsbedarf.

Für die juristischen Personen wurden mit den Unternehmenssteuerreformen I und II in den Jahren 2008 und 2010 sowie mit der erfolgreichen Umsetzung der Steuervorlage SV17² per 1. Januar 2020 ein steuerliches Umfeld geschaffen, welches für bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen attraktiv ist. Die aktuellen Diskussionen um das Verhältnis der Schweiz mit der Europäischen Union sowie die Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft, eine globale Steuerharmonisierung einzuführen, verschärfen den Wettbewerb der Standorte weiter. Aktuelle Forderungen der OECD und der G20-Staaten für einheitliche Firmensteuern, Mindeststeuersätze oder eine Verlagerung von Steuersubstrat in die Absatzmärkte erhöhen den Druck. Aufgrund der regional starken Vertretung von grossen, international tätigen Unternehmen insbesondere aus dem Life Sciences-Bereich werden weitere Anpassungen bei den Unternehmenssteuern wohl unumgänglich sein.

Der Reformbedarf bei der Besteuerung natürlicher Personen ist nach über 14 Jahren hoch. Die Strategie des Regierungsrats sieht daher in diesem Bereich folgende Reformen vor:

Vorlage 1: Wohnflächenerhebung zur Überprüfung der Eigenmietwerte

Zur systematischen Überprüfung der Eigenmietwerte fehlen der kantonalen Steuerverwaltung heute die massgeblichen Daten. Diese Lücke soll mit einer Erhebung der Netto-Wohnflächen von selbstgenutztem Wohneigentum geschlossen werden. Warum ist diese Erhebung notwendig? Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_519/2015 vom 12. Januar 2017 festgehalten, dass es bei der Berechnung des Eigenmietwerts im Kanton Basel-Landschaft systembedingt zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Schwelle von 60 Prozent des Marktmietwerts kommen kann. Eine kantonale Steuerordnung, die nicht im Einzelfall, sondern nur im Durchschnitt aller Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer zu einer Besteuerung des Eigenmietwerts in der Höhe von 60 Prozent des Marktmietwerts führt, ist mit dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar. Das Gesetz muss deshalb zuverlässige Instrumente vorsehen, die eine solche Verfassungswidrigkeit vermeiden können, was mit den aktuellen Bestimmungen des Steuergesetzes allein nicht der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat das kantonale Steuergesetz so anpassen, dass sichergestellt werden kann, dass die Eigenmietwertbesteuerung von Liegenschaften auch im Einzel-

¹ LRV 2006/108; Änderung vom 21. September 2006 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2007

² LRV 2018/920

fall nicht unter 60 Prozent des Marktmietwerts zu liegen kommt. Für eine systematische Überprüfung dieser Minimalbesteuerung von 60 Prozent der Marktmiete sind verlässliche Angaben über die Netto-Wohnfläche und die Anzahl Zimmer von selbstgenutztem Wohneigentum unerlässlich.

Eine Landratsvorlage will die nötige gesetzliche Grundlage zu dieser Wohnflächenerhebung schaffen. Sie befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung spätestens per 1. Januar 2023.

Vorlage 2: Vermögenssteuerreform I

Mit einer ersten Reform der Vermögenssteuer (Vermögenssteuerreform I) werden die folgenden zwei Ziele verfolgt: Erstens sollen die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften aufgegeben werden, welche bisher zu hohem administrativen Mehraufwand geführt haben und quer in der nationalen Steuerlandschaft stehen. Zweitens soll der Vermögensteuer-Tarif milder ausgestaltet werden, weil der Kanton Basel-Landschaft bei der Besteuerung hoher Vermögen gesamtschweizerisch unattraktiv geworden ist. Gleichzeitig sollen die Freibeträge bei den Vermögen erhöht werden. Mit dieser Reform soll der Grundstein gelegt werden für eine einfachere, gerechtere und moderatere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen.

Die Reform der Vermögenssteuer I, welche Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage ist, soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Vorlage 3: Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer

Mit einer zeitlich später folgenden zweiten Vermögenssteuerreform (Vermögenssteuerreform II) sollen dann die Liegenschaftswerte aktualisiert und marktgerecht geschätzt werden. Unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Staatshaushalts und in Erwartung einer stabileren Konjunkturlage soll diese zweite Reform jedoch erst später angegangen werden. Zudem werden für deren Umsetzung grössere und zeitaufwändige Anpassungen an der Steuerapplikation NEST der kantonalen Steuerverwaltung notwendig sein. In diese Reform können auch die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenmietwerte im Verlauf des Jahres 2024 einfließen. Allfällige Anpassungen könnten dann auch bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden. Mit der Vermögenssteuerreform II soll dann nochmals der Vermögenssteuer-Tarif angepasst werden.

Aufgrund der technischen sowie finanziellen Herausforderungen rechnet der Regierungsrat mit einer Inkraftsetzung nicht vor dem Jahr 2027.

Reformen der Steuern im Kanton Basel-Landschaft					
Realisiert			Geplant		
2007	2008/2010	2017	2023	2023	2027
Natürliche Personen	Juristische Person	Juristische Personen	Natürliche Personen	Natürliche Personen	Natürliche Personen
Entlastung Familien und tiefere Einkommen	Unternehmenssteuerreformen I und II	Unternehmenssteuerreform STAF / SV17	Erhebung Nettowohnfläche / Überprüfung Eigenmietwerte (Vorlage 1)	Vermögenssteuerreform I (Vorlage 2)	Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer (Vorlage 3)

Abbildung 3: Übersicht über die grossen Steuerreformen

Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen

Der Kanton Basel-Landschaft konnte in den Jahren 2017 bis 2019 erfreuliche Überschüsse in der Erfolgsrechnung verbuchen und dadurch die Nettoverschuldung reduzieren. Die unerwartet eingetretene Covid-19-Pandemie hat ab dem Jahr 2020 jedoch zu wesentlichen Mindererträgen und Mehrausgaben geführt. So hat der Regierungsrat mit raschen und unkomplizierten Soforthilfen und Härtefallhilfen rund 160 Millionen Franken zur Stabilisierung der Baselbieter Wirtschaft eingesetzt. Dank der positiven Vorjahre war diese Hilfe verkraftbar.

Mit dem absehbaren Ende der Pandemie müssen nun aber die Ziele der Mittel- und Langfristplanung wieder verstärkt in den Fokus rücken. Dazu gehören auch die anstehenden Steuerreformen, die jetzt dringend umgesetzt werden müssen. Der Regierungsrat will auf jeden Fall vermeiden, dass sich ein Reformstau zum Nachteil der Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft ergibt.

Ende 2021 wird sich die schweizerische und regionale Wirtschaftsleistung gemäss Prognosen der BAK Economics wieder vollständig auf dem Niveau befinden, das sie vor der Pandemie hatte. Trotzdem schlägt der Regierungsrat unter Berücksichtigung des finanzpolitischen Handlungsspielraums für den Kanton und die Gemeinden ein etappenweises Vorgehen bei den Steuervorlagen vor. Die Vorteile dieses Vorgehens liegen einerseits darin, dass die steuerlichen Reformpunkte je nach ihrer zeitlichen Dringlichkeit und Komplexität in verschiedenen Schritten vorgenommen werden können. Andererseits zeigen die guten Erfahrungen mit der Etappierung bei der Unternehmenssteuerreform SV17, dass dadurch für den Kanton und die Gemeinden die finanziellen Auswirkungen besser aufgefangen werden können. Einzelne, kleinere Schritte können besser in die Planung der Gemeinden aufgenommen werden als ein einmaliger grosser Block.

1. Einleitung

Handlungsdruck auf Kanton Basel-Landschaft nimmt zu – Anpassungen sind unerlässlich

Personen mit mittleren und hohen Einkommen oder Vermögen zahlen im Kanton Basel-Landschaft teils massiv mehr Steuern als im unmittelbaren Umfeld. Der zunehmende Druck aus dem In- und Ausland verschärft die Situation weiter. Deshalb präsentiert der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft jetzt eine Reform der Vermögenssteuern, welche das Steuersystem modernisiert und das Steuersubstrat langfristig sichert. Die Reform ist ein erster Schritt, damit der Kanton im internationalen, nationalen und vor allem regionalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleibt.

Der Kanton Basel-Landschaft steht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern neben den übrigen Kantonen auch in direkter Konkurrenz zu seinen Nachbarn Deutschland und Frankreich. Es gilt in dieser Situation, die eigenen Standortfaktoren zu stärken und damit die Attraktivität zu erhalten. Dazu zählt eine massvolle Steuerpolitik. Diese gilt – neben den Vorzügen wie einer intakten Natur, einer modernen Infrastruktur, dem exzellenten Schul- und Bildungswesen oder einem vielfältigen Kulturangebot – unbestritten als wichtiger Trumpf. Sei es für den Standortentscheid für Unternehmen, sei es für die Arbeits- und Wohnortwahl natürlicher Personen. Attraktive Steuern sind wichtig – unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, Einzelpersonen, Verheiratete oder Familien handelt.

Justierung eines ausgewogenen Systems

Während im Bereich der Unternehmenssteuern mit der Steuervorlage 2017 (SV17) wichtige Entscheide getroffen wurden, hat der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen einen grossen Nachholbedarf. 2007, also vor 14 Jahren, hat der Kanton wohl die Attraktivität für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen erhöht und die entsprechende Steuerbelastung reduziert. Belastet wurden damit aber gleichzeitig Einzelpersonen, welche mit über 55 Prozent die weitaus grösste Steuergruppe ausmachen. Während einzelne Kantone und Gemeinden in der Schweiz die Steuerbelastung bei hohen Einkommen und Vermögen in der Vergangenheit zum Teil deutlich reduziert haben, blieb die Belastung im Kanton Basel-Landschaft nahezu unverändert.

Die Konsequenz: Der Kanton Basel-Landschaft liegt bei der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen im direkten Vergleich mit seinen Nachbarkantonen und der Schweiz auf den hintersten Plätzen (s. Beilagen 1 bis 3). Die Steuerbelastung natürlicher Personen ist im Kanton Basel-Landschaft im schweizerischen, aber auch im regionalen Vergleich zu hoch. Selbst der ehemalige Vorsprung gegenüber dem Elsass oder Baden-Württemberg ist geschrumpft. Kinderlose Ehepaare mit hohen Einkommen und Vermögen zahlen im Kanton Basel-Landschaft mittlerweile höhere Einkommens- und Vermögenssteuern als im unmittelbaren Ausland.³

Die vorliegende Reform der Vermögenssteuer ist eine erste Massnahme zur Beseitigung des bestehenden Steuernachteils. Es geht nicht darum, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Vermögenssteuer inskünftig eine der tiefsten Steuerbelastungen der Schweiz aufweist. Es geht darum, dass sich das Baselbiet im direkten Vergleich mit seinen Nachbarkantonen und -regionen an die vorderen Plätze annähert. Mit massvollen Anpassungen behebt die Reform der Vermögenssteuern bestehende Schwächen und sichert damit gleichzeitig das bewährte System. Das solidarische Grundprinzip, dass hohe Vermögen höher besteuert werden, wird nicht angetastet.

Einbettung in Gesamtrahmen

Die Vermögenssteuerreform I ist ein zentrales Kapitel. Sie ist ein massvoller Schritt im richtigen Bereich. Gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Belastung aus der Corona-Pandemie ist es wichtig, dass steuerpolitische Änderungen ausgewogen und sozialverträglich erfolgen. Das ist mit der Vermögenssteuerreform I der Fall. Sie wird zu jährlichen Mindererträgen von rund 27 Millionen Franken beim Kanton führen. Der Steuerausfall ist bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

³ Handelskammer beider Basel, Themendossier Kantonsfinanzen Basel-Stadt, Juni 2021, S. 31 ff.

2022–2025 eingeplant. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Reform nicht reicht, um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons langfristig zu sichern. Deshalb sind weitere Schritte wie die Vermögenssteuerreform II und die Reform der Einkommenssteuer, welche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollen, unabdingbar.

Wir alle profitieren

Steuereinnahmen sind für ein Gemeinwesen essentiell. Nur mit genügend Einnahmen lassen sich die Aufgaben von Kanton und Gemeinden langfristig finanzieren. Hier setzt die Vorlage zur Reform der Vermögenssteuer an. Die Reform ist der Grundstein für eine einfachere und moderatere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen. Für den Mittelstand, für Vermögende, für gutverdienende Fachkräfte, für uns alle. Davon profitiert der Kanton Basel-Landschaft als Ganzes!

Zahlen zeigen es: Kanton Basel-Landschaft ist nicht mehr konkurrenzfähig

Es ist Fakt: Der Kanton Basel-Landschaft ist im nationalen und internationalen Vergleich bei der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen unattraktiv. Die Steuerbelastung ist verglichen mit den Nachbarkantonen zu hoch. Vor allem bei vermögenden natürlichen Personen ist der Kanton Basel-Landschaft nicht mehr konkurrenzfähig.

Schlechte Situation bei Vermögenden

70 Prozent der steuerpflichtigen Personen bezahlen keine Vermögenssteuern. Diejenigen, die Vermögenssteuern bezahlen, werden im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich aber tarifmässig sehr hoch belastet: Bis zu einem Reinvermögen von 150'000 Franken bezahlen Verheiratete aufgrund des Freibetrags zwar noch keine Vermögenssteuern. Bei einem Reinvermögen von 300'000 Franken hingegen belegt der Kanton Basel-Landschaft (mit Hauptort Liestal) im interkantonalen Vergleich bereits den 14. Rang. Bei hohem Vermögen ist der Kanton Basel-Landschaft dann auf den hintersten Rängen zu finden und weist bei 1 Million Franken Reinvermögen den 24. Rang, bei 5 Millionen Franken Reinvermögen sogar den zweitletzten Rang auf (s. Beilage 1).

Auch im Vergleich mit den angrenzenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn ist der Kanton Basel-Landschaft bei den hohen Vermögen schlecht platziert. Ein verheiratetes, kinderloses Paar zahlt im Baselbieter Hauptort Liestal bei einem Vermögen von 1 Million Franken unter Berücksichtigung aller Freibeträge fast zweieinhalbmal mehr Steuern als im Hauptort des Kantons Aargau. Auch die Kantone Basel-Stadt, Jura und Solothurn liegen klar – und zum Teil massiv – tiefer.

Kleiner Kreis von Vermögenden mit grosser Bedeutung

0,2 Prozent der Bevölkerung sorgen für 36 Prozent der gesamten Einnahmen der Vermögenssteuer des Kantons Basel-Landschaft. Diese Einnahmen stammen zum grössten Teil von den ungefähr 330 Personen mit einem Vermögen von über 10 Millionen Franken. Nur gerade 3,7 Prozent der Bevölkerung verfügen über ein steuerbares Vermögen von mehr als 1 Million Franken. Diese Personen sorgen für 77 Prozent des Ertrags bei den Vermögenssteuern.⁴ Das durchschnittliche Reinvermögen im Kanton Basel-Landschaft liegt im Übrigen bei rund 250'000 Franken; der gesamtschweizerische Durchschnitt beträgt etwas über 350'000 Franken.⁵

⁴ Statistisches Amt Basel-Landschaft, Steuerstatistik 2016

⁵ ESTV, Steuerstatistik, Ausgewählte Diagramme und Karten 2016

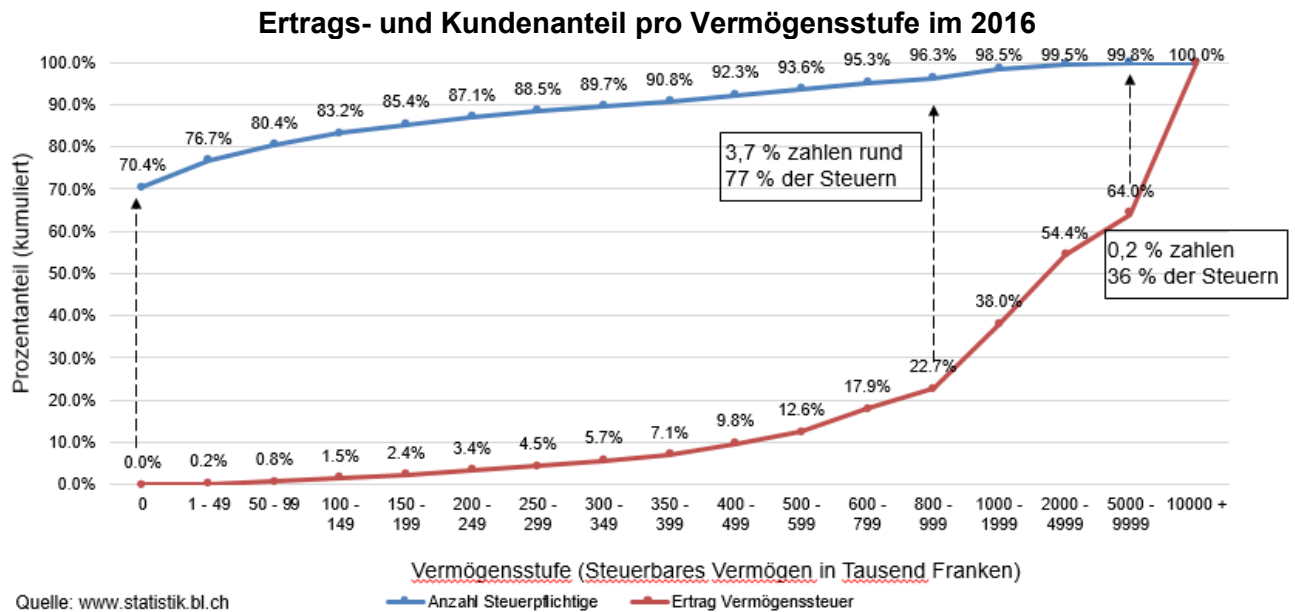


Abbildung 4: Anteil Vermögenssteuerertrag pro Kundengruppe

Diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung des vermögenden Personenkreises für die Einnahmenseite des Kantons – und den grossen Handlungsbedarf. Diese zahlenmässig zwar sehr kleine Kundengruppe ist umso wichtiger für den Kanton und die Gemeinden. Um eine mögliche Abwanderung dieser oftmals sehr mobilen Personen in steuergünstigere Kantone oder ins Ausland zu vermeiden, ist hier ein dringender Reformbedarf gegeben. Der Kanton und auch die betroffenen Gemeinden können es sich auf Dauer nicht leisten, Personen aus dieser vermögenden und mobilen Kundengruppe zu verlieren.

Auch bei den Einkommenssteuern nicht gut platziert

Auch bei der Besteuerung von hohen Einkommen belegt der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich nur hintere Plätze. Ab einem Bruttoarbeitslohn von 200'000 Franken liegt der Kanton durchs Band weg immer auf dem dritt- oder gar zweitletzten Platz. Zudem ist der prozentuale Sprung der Besteuerung zwischen 100'000 und 200'000 Franken Bruttoarbeitslohn nirgends so gross wie im Kanton Basel-Landschaft. Die Steuerlast steigt bei einem verheirateten Paar mit zwei Kindern von 6,19 Prozent auf 17,36 Prozent, wobei eine ledige Person schon bei einem Einkommen von 100'000 Franken mit 17,34 Prozent besteuert wird. Bei 200'000 Franken sind es deren 25,77 Prozent. Nur die beiden Kantone Waadt und Neuenburg besteuern noch höher (s. Beilagen 2 und 3). 21 Prozent der Baselbieter Einwohnerinnen und Einwohner zahlen im Übrigen keine Einkommenssteuern.

Vorteil Ausland

Leider bestätigt auch der Blick ins benachbarte Ausland, dass der Kanton Basel-Landschaft ins Hintertreffen geraten ist. Die Belastung von Einkommens- und Vermögenssteuer für ein kinderloses Ehepaar mit einem Einkommen von 500'000 Franken und einem Vermögen von 10 Millionen Franken liegt in Deutschland bei 35,3 Prozent, im Elsass bei 35,2 Prozent und in Bottmingen im Kanton Basel-Landschaft bei 41,3 Prozent.⁶

Grundsätzlich gilt für alle Vergleiche im In- wie im Ausland: Je vermögender die Personen, desto grösser wird die Schere – zu Ungunsten des Kantons Basel-Landschaft. Die Vermögenssteuerreform I korrigiert diesen Schwachpunkt. Je nach Vermögenskategorie verbessert sich der Kanton im nationalen Ranking um bis zu neun Plätze.

⁶ Handelskammer beider Basel, Themendossier Kantonsfinanzen Basel-Stadt, Juni 2021, S. 31 ff.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
1.1.	Inhaltsverzeichnis	10
2.	Bericht	11
2.1.	Ausgangslage	11
2.2.	Zusammensetzung der Steuerkundschaft	11
2.3.	Ziel der Vorlage	12
2.4.	Ausblick auf die Vermögenssteuerreform II	12
2.5.	Erläuterungen zur Vermögenssteuer	13
2.5.1.	<i>Die Bewertung von Wertpapieren (§ 46 StG)</i>	13
2.5.2.	<i>Die basellandschaftliche Spezialität (BL-Steuerwerte)</i>	13
2.5.3.	<i>Die Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte</i>	15
2.5.4.	<i>Der neue Vermögenssteuertarif (§§ 50 und 51 StG)</i>	15
2.5.5.	<i>Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (§ 28 Abs. 1 Bst. q StG)</i>	18
2.6.	Auswirkungen auf die Steuerkundschaft	18
2.7.	Regionaler und interkantonaler Vergleich	19
2.7.1.	<i>Regionaler Vergleich</i>	19
2.7.2.	<i>Interkantonaler Vergleich</i>	20
2.8.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung des Regierungsrats	21
2.9.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	21
2.10.	Finanzielle Auswirkungen	22
2.11.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	23
2.12.	Regulierungsfolgenabschätzung	23
2.13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
2.14.	Vorstösse des Landrats	23
3.	Anträge	28
3.1.	Beschluss	28
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	28
4.	Anhang	29

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Vermögenssteuern sind im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich tarifmässig sehr hoch (vgl. dazu die Einleitung). Beim Vergleich mit den anderen Kantonen darf man aber nicht allein auf die Steuersätze, d. h. nur auf den Steuertarif abstellen. Neben den Steuersätzen – und den kantonal verschiedenen hohen Freibeträgen – ist auch die Ermittlung der Bemessungsbasis entscheidend für die effektive Vermögenssteuerbelastung.

Der Kanton Basel-Landschaft zeichnet sich hier mit folgenden zwei Besonderheiten aus:

- Einerseits werden Liegenschaften sehr tief bewertet. Dies ist aus den Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen⁷ klar ersichtlich. Der Kanton Basel-Landschaft ist dort ab dem Jahr 2019 mit einem sog. «Repartitionswert» für nicht landwirtschaftliche Grundstücke bzw. mit einem generellen Zuschlag von 385 Prozent auf den kantonalen Steuerwerten aufgeführt. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass die steuerlichen Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft nur etwa ein Viertel des Verkehrswerts betragen. Der Kanton Basel-Landschaft ist also ein sehr wohneigentumsfreundlicher Kanton, was die Vermögensbesteuerung anbelangt.
- Andererseits kennt der Kanton Basel-Landschaft den Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 1975 über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung.⁸ Gemäss diesem Regierungsratsbeschluss und der langjährigen Praxis wird der Verkehrswert von kotierten und nicht kotierten Wertpapieren herabgesetzt, wenn ihre Bruttorendite 3 Prozent nicht übersteigt. Zudem kann auch die Praxis der kantonalen Taxations- und Erlasskommission bei einer nachweislich konfiskatorischen Besteuerung auf Antrag hin zu deutlich tieferen Vermögenssteuerwerten von Wertschriften führen. Hier kann der Wert von qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen (nicht aber sog. «Streubesitz»)⁹ zusätzlich reduziert werden, wenn die Belastung mit den Einkommens- und Vermögenssteuern nachhaltig konfiskatorisch wirkt, d. h. höher ist als 60 Prozent der Erträge aus diesen Beteiligungen.

2.2. Zusammensetzung der Steuerkundschaft

Im Gegensatz zur Einkommenssteuer besteht bei der Vermögenssteuer die auffällige Besonderheit, dass relativ wenige Personen einen Grossteil des zu versteuernden Vermögens besitzen – und folglich einen massiv überproportionalen Anteil an der Vermögenssteuer bezahlen. Gemäss einer Statistik des Bundes¹⁰ sind es im Kanton Basel-Landschaft etwas weniger als 2 Prozent aller steuerpflichtigen Personen, welche einzeln jeweils deutlich über 1 Million Franken *Reinvermögen* besitzen und im Kollektiv über 50 Prozent des gesamten im Kanton steuerbaren Reinvermögens verfügen. Diese Steuerkundschaft ist deshalb besonders wichtig für den jährlichen Ertrag aus der Vermögenssteuer. Sie ist aber in der Regel auch sehr mobil, was die steuerliche Wohnsituation anbelangt: je nach günstiger (oder ungünstiger) Steuerbelastung kann der Wohnsitz ohne grossen Aufwand verlegt werden. Denn wohlhabende Personen besitzen oft in mehreren Kantonen und auch im Ausland Eigenheime. Deshalb will der Regierungsrat Rahmenbedingungen schaffen, damit vermögende Personen im Kanton bleiben und neue in den Kanton Basel-Landschaft zuziehen können.

Die vorstehenden Ausführungen zur Steuerkundschaft bestätigen sich auch bei einem Blick auf die effektiv Steuerzahlenden. Eine Auswertung der statistischen Zahlen 2016 mit der durchschnittlichen Staatssteuerbelastung des Vermögens ergibt folgendes Bild: Im Steuerjahr 2016 betrug das

⁷ Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS SSK) Nr. 22 vom 22. März 2018

⁸ SGS 331.12

⁹ Steuergerichtsentscheid vom 21. September 2012; publ. in BStPra Heft 5/2013, S. 213 ff.

¹⁰ ESTV, Vermögensstatistik 2016 für NFA

gesamte steuerbare Vermögen aufgeteilt auf 177'493 steuerpflichtige Personen rund 37,5 Milliarden Franken. Von den 177'493 Personen wiesen 70,4 Prozent kein steuerbares Vermögen auf. 10 Prozent hatten ein steuerbares Vermögen von 1 bis 99'000 Franken. Bei 11,9 Prozent lag das steuerbare Vermögen zwischen 100'000 und 499'999 Franken. Nur gerade 4 Prozent hatten steuerbares Vermögen zwischen 500'000 und 1 Million Franken. Und lediglich 3,7 Prozent der Bevölkerung verfügen über ein steuerbares Vermögen von mehr als 1 Million Franken. Diese Gruppe bezahlt aber rund 77 Prozent der Vermögenssteuern.¹¹

Steuerbares Vermögen von bis	Personen	in %	Steuerertrag	Beitrag in %	Steuerbelastung in %
minus bis 0	124'982	70,4 %	0	0 %	0 %
1 bis 49'999	11'071	6,2 %	348'000	0,2 %	0,14 %
50'000 bis 99'999	6'701	3,8 %	812'000	0,5 %	0,16 %
100'000 bis 499'999	21'146	11,9 %	13'937'000	9,0 %	0,26 %
500'000 bis 1 Mio.	7'077	4,0 %	19'924'000	12,9 %	0,40 %
mehr als 1 Mio.	6'516	3,7 %	119'168'000	77,3 %	0,45 %
Total	177'493	100 %	154'189'000	100 %	0,41 %

Abbildung 5: Übersicht über die einzelnen Vermögensgruppen im 2016

2.3. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Regierungsprogramm 2016–2019 (LRV 2015/431) als Ziel festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft einerseits mit seinen Dienstleistungen wettbewerbsfähig bleiben und andererseits eine Steuerbelastung aufweisen soll, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig ist.

Zur Erreichung dieses Ziels will der Regierungsrat nun in einem ersten Schritt die Besteuerung des Vermögens im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten attraktiver und gleichmässiger ausgestalten. Die folgenden zwei Teilziele sollen dabei erreicht werden:

- Bei der Vermögenssteuer soll die Abschaffung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften eine neue und gesamtschweizerisch kompatible Bemessungsbasis schaffen.
- Auf dieser neuen Bemessungsbasis soll sodann ein tieferer Steuersatz für die Vermögenssteuer mit einem neu definierten Abzug (Freibetrag) für eine allgemeine Entlastung sorgen.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 sind für diese Reform insgesamt 27 Millionen Franken ab dem Jahr 2023 eingestellt.

2.4. Ausblick auf die Vermögenssteuerreform II

Nach der Realisation der vorliegenden Vermögenssteuerreform I soll in einer späteren Phase die Vermögenssteuerreform II angegangen werden. Dabei sollen die Liegenschaftswerte aktualisiert und neu marktgerecht wie folgt geschätzt werden:

- Bei der Bewertung des Bodens soll auch die sog. Mikrolage innerhalb einer Gemeinde berücksichtigt werden, um den verschiedenen Situationen (sog. Lageklassen) und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen Baulandpreisen Rechnung zu tragen.
- Die Gebäudewerte sollen wie bisher anhand der (indexierten) Gebäudeversicherungswerte und unter Berücksichtigung einer Altersentwertung ermittelt werden.

¹¹ Statistisches Amt Basel-Landschaft, Steuerstatistik 2016

- Reine Renditeobjekte können mittels einer angemessenen Kapitalisierung der jährlichen Mieterträge bewertet werden.
- Die Vermögenssteuerwerte land- und forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften sollen sich wie bisher nach dem reinen Ertragswert richten.

Unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Staatshaushalts und in Erwartung einer stabileren Konjunkturlage soll diese zweite Reform aber erst später angegangen werden. Zudem werden für deren Umsetzung grössere und zeitaufwändige Anpassungen an der Steuerapplikation NEST der Steuerverwaltung notwendig sein. Mit der Vermögenssteuerreform II soll dann eine weitere Milderung des Vermögenssteuertarifs möglich sein.

Im Rahmen der Vermögenssteuerreform II soll zugleich der Einkommenssteuertarif überprüft werden; dies insbesondere im Zusammenhang mit der periodischen Überprüfung der Eigenmietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften, die im Jahr 2024 wieder durchgeführt werden muss.

2.5. Erläuterungen zur Vermögenssteuer

2.5.1. Die Bewertung von Wertpapieren (§ 46 StG)

Wertpapiere und Forderungen werden gesamtschweizerisch in der Regel zum Verkehrswert bewertet. Gemäss den steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben in Art. 14 StHG¹² kann dabei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Einige wenige Kantone (z. B. AG, BS, JU) wie auch der Kanton Basel-Landschaft haben dies in der einen oder anderen Form auch gemacht.

Gemäss § 46 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (StG)¹³ gilt für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere der Kurswert als Verkehrswert. § 46 Abs. 2 StG regelt die Bewertung der nicht kotierten und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere; auch für sie gilt grundsätzlich der Verkehrswert. Für die Ermittlung des Verkehrswerts dieser Titel gelten dabei die Richtlinien gemäss Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (§ 15 Dekret zum StG).¹⁴

Vom Grundsatz der Bewertung nach dem Verkehrswert für kotierte und nicht kotierte Wertpapiere kann gemäss dem aktuell gültigen § 46 Abs. 4 StG dann abgewichen werden, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum daraus erzielten Ertrag steht. In diesen Fällen ist nach der heute geltenden Regelung der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen.

2.5.2. Die basellandschaftliche Spezialität (BL-Steuerwerte)

Gemäss Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung¹⁵ ist der Verkehrswert sowohl der kotierten oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten als auch der nicht kotierten Wertpapiere herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3 Prozent nicht übersteigt. Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt zwischen dem Verkehrswert und dem sich durch die Kapitalisierung des Bruttoertrags mit 3 Prozent ergebenden Wert.

Die damalige Einführung der speziellen basellandschaftlichen Bewertung von Wertschriften im Jahr 1975 erfolgte in einem Hochzinsumfeld. Selbst Spareinlagen wurden anfangs 1975 mit 5 Prozent verzinst und Kassenobligationen hatten eine Rendite von 7,5 Prozent. Eine Rendite von 3 Prozent war in diesem Umfeld zweifellos sehr tief und eine Reduktion des Steuerwerts erschien damals auch als angemessen.

¹² Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)

¹³ SGS 331

¹⁴ SGS 331.1

¹⁵ SGS 331.12

Aktien und Anlagefonds mit einem Bruttoertrag von weniger als 3 Prozent vom «normalen» Vermögenssteuerwert – nachfolgend als «ESTV-Wert» bezeichnet –, erhalten somit einen Bewertungseinschlag. Die Bewertung mit diesem Einschlag wird als «BL-Wert» bezeichnet. Die Berechnungsformel basiert auf den drei Parametern: Erträge der aktuellen und der Vorperiode sowie dem offiziell publizierten Wert gemäss Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV-Wert). Folgendes Berechnungsbeispiel soll die Wirkung des Regierungsratsbeschlusses illustrieren:

Titel	ESTV-Wert gemäss Kursliste	Dividende 2015	Dividende 2016	Durchschnitt	Kapitalisierter Ertrag (mit 3 %)
Baloise Fund Invest CH	1'039.25	16.35	17.25	16.80 (33.60 : 2)	560 (16.80 : 3 %)
Berechnung BL-Wert	$1'039.25 + 560 = 1'599.25 : 2 = \mathbf{799.65}$				

Abbildung 6: Berechnungsbeispiel zur Herleitung des Baselbieter Steuerwerts

Ergänzend dazu zwei konkrete Beispiele aus dem Jahr 2016:

Titel	Bezeichnung	ESTV-Wert	BL-Wert	Ertrag	Rendite	Einschlag
Novartis AG	Namenaktie	74.11	74.11	2.70	3.64 %	0 %
Baloise Fund Invest CH	Anlagefonds CH	1'039.25	799.65	17.25	1.66 %	23 %

Abbildung 7: Beispiele ESTV-Werte und BL-Werte

Der Einschlag vom ESTV-Wert zum BL-Wert beträgt im Durchschnitt aller im Wertschriftenverzeichnis deklarierten Vermögenswerte rund 12 Prozent. In diesen 12 Prozent sind sowohl Titel mit Einschlägen als auch Titel ohne Einschlag berücksichtigt. Der gewichtete Einschlag pro Titelpategorie berücksichtigt deren Anteil im Gesamtportefeuille. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Bemessungsbasis für die Besteuerung von Wertschriften im Kanton Basel-Landschaft insgesamt rund 12 Prozent tiefer ist, als wenn diese mit ESTV-Werten berücksichtigt würden.

Der eingangs erwähnte Regierungsratsbeschluss verpflichtet die kantonale Steuerverwaltung, jährlich die in unserem Kanton geltenden Steuerwerte der kotierten Titel zu ermitteln. Pro Jahr sind dies tausende in- und ausländische Titel, welche vom ESTV-Wert abweichen. Bezogen auf das hier herangezogene Referenzjahr 2016 bestanden folgende Titelpategorien mit speziellen BL-Werten:

Titelpategorie	Anzahl
Aktien Schweiz	257
Aktien Ausland	843
Anlagefonds Schweiz	2'105
Anlagefonds Ausland	26'997

Total sind es somit über 30'000 Titel mit speziellen BL-Werten von gesamthaft 43'073 Titeln auf der Kursliste der ESTV. Etliche davon müssen von den Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung unter hohem zeitlichen Druck manuell korrigiert werden. Zudem müssen die depotführenden Banken jährlich spezielle Steuerverzeichnisse für ihre Baselbieter Kundschaft erstellen. Wird beim Ausfüllen der Steuererklärung von den Kundinnen und Kunden der Steuerverwaltung trotzdem der Wert gemäss eidgenössischer Kursliste im Wertschriftenverzeichnis eingesetzt, müssen die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinden die entsprechenden Korrekturen von Amtes wegen im Veranlagungsverfahren vornehmen und die BL-Werte individuell einsetzen. Mit den BL-Werten ist somit ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand verbunden, den es künftig zu vermeiden gilt.

2.5.3. Die Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte

Es ist aufgrund der bisherigen Ausführungen angezeigt, die speziellen basellandschaftlichen Werte durch Aufhebung des erwähnten Regierungsratsbeschlusses nunmehr aufzugeben, wie dies politisch auch wiederholt verlangt wurde.¹⁶ Dies führt zu grossen administrativen Erleichterungen bei der kantonalen Steuerverwaltung, den depotführenden Banken und den Steuerkundinnen und -kunden. Die kantonale Steuerverwaltung kann die aufwändige Ermittlung der BL-Steuerwerte einstellen. Die Banken müssten keine speziellen Steuerverzeichnisse mehr für ihre Baselbieter Kundenschaft erstellen. Und die steuerpflichtigen Personen und ihre Beraterinnen und Berater können die Werte direkt der Kursliste der ESTV entnehmen, falls kein Steuerverzeichnis der Bank vorliegt.

Wie bereits in der damaligen Antwort des Regierungsrats auf das Postulat 1999/188 festgehalten, ist eine Änderung dieser von den gesamtschweizerisch üblichen Bewertungsgrundsätzen für Wertpapiere abweichenden kantonalen Spezialität nur dann angebracht, wenn zugleich auch die Tarifstruktur der Vermögenssteuer generell angepasst wird. Dies soll jetzt mit der Einführung eines neuen, dreifach abgestuft proportionalen und gemässigten Vermögenssteuertarifs realisiert werden (s. nachfolgend Ziffer 2.5.4.). Die Bestimmung von § 46 Absatz 4 StG kann daher ersatzlos gestrichen werden. Ebenso kann der bereits mehrmals erwähnte Regierungsratsbeschluss durch die Regierung aufgehoben werden.

Der Wegfall der speziellen BL-Werte für Wertschriften führt dazu, dass das zu besteuerte Wertschriftenvolumen insgesamt rund 13,5 Prozent¹⁷ angehoben wird. Im Einzelfall führt das zu stark unterschiedlichen Steuererhöhungen, je nachdem wie sich das individuelle Wertschriften-Portefeuille zusammensetzt (Aktientitel, Anlagefonds, Obligationen, unternehmerische Beteiligungen von KMU-Inhaberinnen und -Inhabern, etc.). Diese Steuererhöhungen könnten nun gesamthaft durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs so ausgeglichen werden, dass das Ganze für den Staatshaushalt neutral bleibt. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde aber zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuermehrbelastungen führen. So müsste beispielweise eine alleinstehende Person mit einem Wertschriftenvermögen von bisher 215'000 Franken bei einer steuerertragsneutralen Kompensation neu rund 180 Franken weniger Vermögenssteuern bezahlen. Eine vermögende Familie mit Wertschriften von bisher rund 12 Millionen Franken müsste jedoch mit einer jährlichen Steuermehrbelastung von rund 1'550 Franken rechnen. Dies wiederum liefe der vorne beschriebenen Strategie und Zielsetzung des Regierungsrats klar zuwider. Es muss daher über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden. Das System der Vermögensbesteuerung wird somit im Kanton Basel-Landschaft neu «eingestellt». Nur so kann im Ergebnis eine Entlastung bei der Vermögensbesteuerung erreicht werden.

Die vorgenannten Bewertungsvorschriften und das Verkehrswertprinzip gelten nur für natürliche Personen. Bei den juristischen Personen gilt weiterhin das Buchwertprinzip, d. h. die von ihnen gehaltenen Wertpapiere sind bei der Veranlagung des steuerbaren Kapitals zum jeweiligen Gewinnsteuerwert (steuerlicher Buchwert) zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der damaligen Anpassung an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes¹⁸ wurde das Buchwertprinzip im Jahr 2008 auch bei Personenunternehmen, d. h. bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen für im Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere eingeführt.

2.5.4. Der neue Vermögenssteuertarif (§§ 50 und 51 StG)

Wie eingangs aufgezeigt wurde, besteht im gesamtschweizerischen Vergleich im Kanton Basel-Landschaft eine relativ hohe Belastung der natürlichen Personen mit der Vermögenssteuer. Auch gegenüber unseren Nachbarkantonen befindet sich unser Kanton punkto Steuerbelastung bei hö-

¹⁶ S. dazu das Postulat 1999/188; LRV 2002/293; aktuell das Postulat 2015/056 vom 29. Januar 2015

¹⁷ Herleitung: Der ermittelte Einschlag vom ESTV-Wert beträgt durchschnittlich rund 12 Prozent. Wird auf den Einschlag verzichtet, entspricht dies einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage um rund 13,5 Prozent $(100/88[100-12]*100)$.

¹⁸ LRV 2009/033

heren Vermögen im Nachteil. Nachdem gemäss den vorangehenden Ausführungen die Vermögenssteuerbasis von Wertschriften angehoben wird, muss nun als Folge davon der geltende Vermögenssteuertarif entsprechend gesenkt werden. Im Zug dieser Anpassung sollen zugleich auch eine Vereinfachung umgesetzt und mehr Transparenz beim Vermögenssteuertarif geschaffen werden.

Allen Tarifsystemen in der Schweiz ist gemeinsam, dass zuerst nach harmonisierungsrechtlichen Vorschriften das Nettovermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden) ermittelt werden muss. Ansonsten sind die Kantone frei, den darauf anwendbaren Tarif und die Freibeträge im kantonalen Recht festzulegen. Im Rahmen dieser Tarifautonomie wird im Kanton Basel-Landschaft nun der neue Tarif für die Vermögenssteuer als dreistufiger, proportionaler Tarif ausgestaltet: Steuerbares Vermögen bis zu 150'000 Franken wird zu 1,10 Promille besteuert, das darüber liegende Vermögen bis zu 350'000 Franken (also die nächsten 200'000 Franken) zu 2,90 Promille und alle darüber liegenden Vermögensteile zu 3,30 Promille. Der neue Tarif sieht somit wie folgt aus:

Bis CHF 150'000 (= die ersten CHF 150'000) zu	1,1 ‰
Von CHF 150'001 bis 350'000 (= die nächsten CHF 200'000) zu	2,9 ‰
Ab 350'001 (= über CHF 350'000 liegende Vermögensbeträge) zu	3,3 ‰

Die bereits bisher bestehende Tariffreigrenze von 10'000 Franken soll beibehalten werden. Zudem wird der Freibetrag pro Kopf auf 90'000 Franken erhöht. Für Ehepaare und Einelternfamilien wird er somit von bisher 150'000 Franken auf neu 180'000 Franken sowie für alle übrigen steuerpflichtigen Personen von bisher 75'000 Franken auf neu 90'000 Franken angehoben. Wegen der Verbreiterung der Steuerbasis bei der Vermögenssteuer ist eine solche Erhöhung notwendig, damit die Reform nicht in grossem Umfang zu einer Schlechterstellung der steuerpflichtigen Personen führt. Der Regierungsrat will soweit als möglich vermeiden, dass als Folge der Revision Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Basel-Landschaft neu Vermögenssteuern bezahlen müssen.

Die Kombination von Neubewertung, proportionalen Tarifstufen und höheren Freibeträgen führt dazu, dass die Belastung mit der Vermögenssteuer generell auf ein milderes Mass gesenkt wird. In besonders gelagerten Einzelfällen kann aber eine Mehrbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies könnte unter Umständen dann eintreten, wenn wegen der besonderen Zusammensetzung der Wertschriften durch den Wegfall der BL-Steuerwerte die Bemessungsbasis derart erhöht wird, dass diese Erhöhung durch den neuen Vermögenstarif mitsamt Erhöhung des Freibetrags nicht kompensiert wird.

Im Kanton Basel-Landschaft können verfassungswidrige konfiskatorische Besteuerungen, welche unvermeidbar sind und aufgrund ertragsloser oder renditeschwacher unternehmerischer Beteiligungen eintreten, auf Gesuch hin im Einzelfall¹⁹ behoben werden. Wenn daher in solchen Fällen die Gesamtsteuerbelastung über 60 Prozent des Vermögensertrags ausmachen sollte, kann wie bisher über eine entsprechende Reduktion der Vermögenswerte eine Begrenzung der Vermögenssteuer auf diese Obergrenze beansprucht werden.

Der Verlauf der neuen Tarifkurve ist im Vergleich zum bisherigen Tarif gleichmässiger. Es sind keine gröberen Stufen mehr vorhanden, wie dies beim aktuellen Tarif mit seiner steil verlaufenden Progression der Fall ist. Zudem wird mit den höheren Freibeträgen der Eintritt in die effektive Vermögensbesteuerung etwas nach hinten verschoben. Die nachfolgenden Abbildungen 8 und 9 zeigen die Steuerbelastungen im Verhältnis zum Reinvermögen grafisch auf. Die einzelnen «Knicke» in der Darstellung sind aber nicht etwa im Tarifverlauf enthalten, sondern sind auf den Wechsel zu grösseren Schritten (10'000er zu 100'000er und zu Millionen) auf der unteren Skala (Reinvermögen in CHF) zurückzuführen.

¹⁹ Gemäss § 183 StG durch die kantonale Taxations- und Erlasskommission; Kantonsgerichtsentscheid KGE VV vom 26. Juni 2019 (810 19 18), publiziert auf www.bl.ch/kantonsgericht

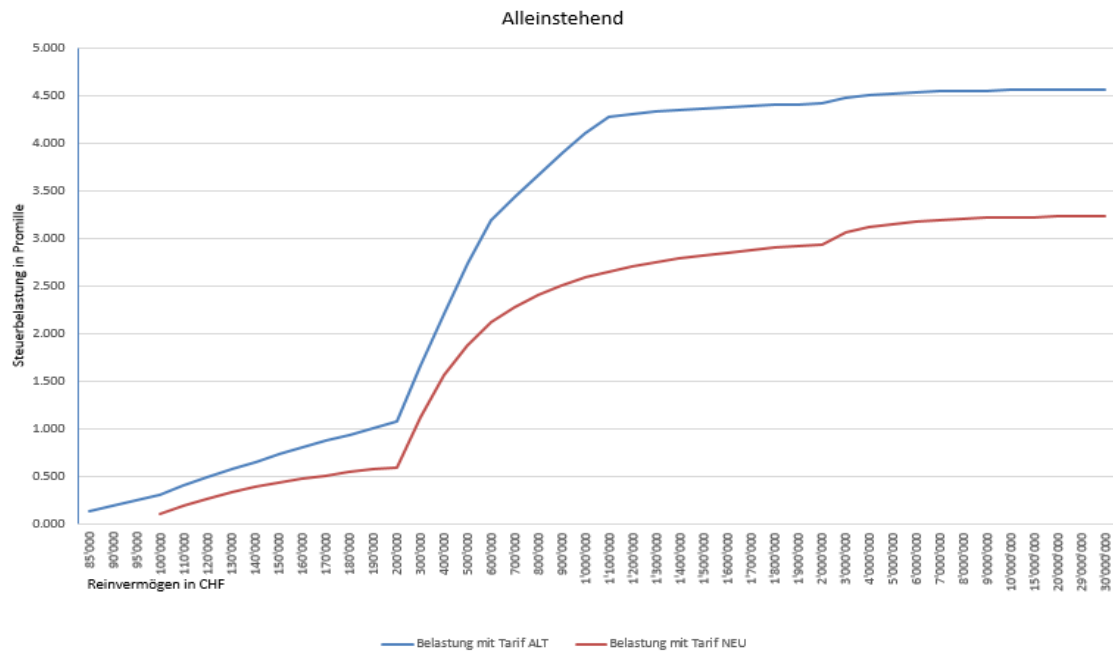


Abbildung 8: Vergleich Steuerbelastungs-Kurve Alleinstehend Alt und Neu («Knicke» nur beim Wechsel der Skala)

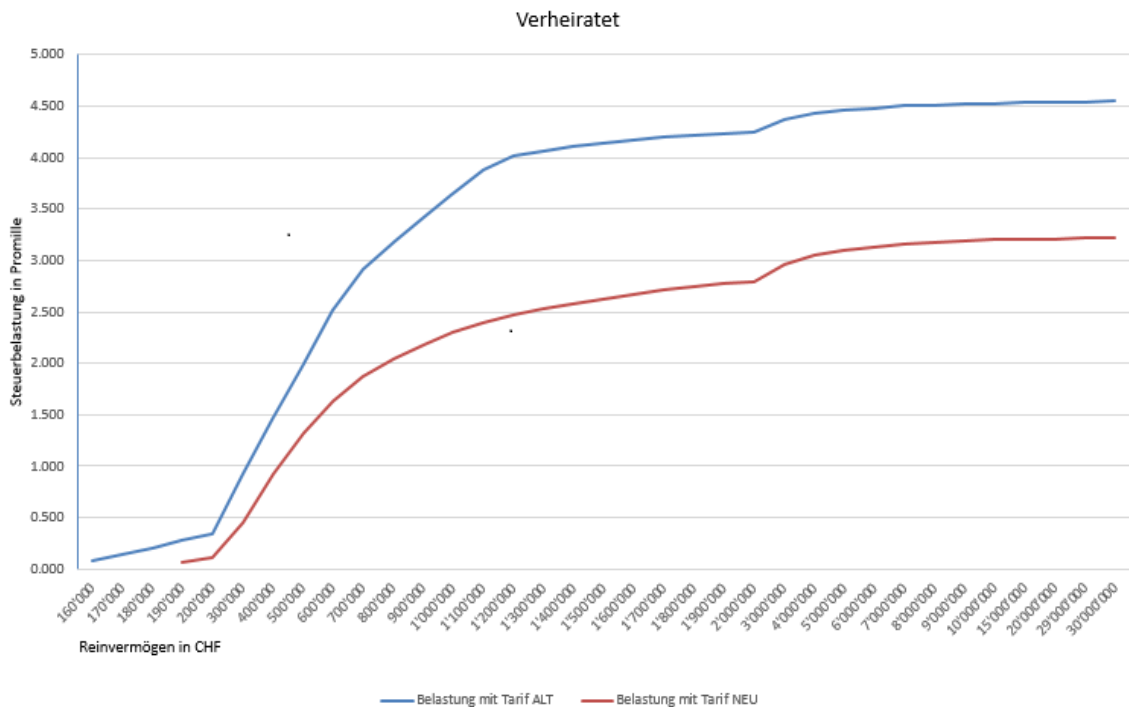


Abbildung 9: Vergleich Steuerbelastungs-Kurve Verheiratet Alt und Neu («Knicke» nur beim Wechsel der Skala)

2.5.5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (§ 28 Abs. 1 Bst. q StG)

Im Rahmen dieser Reform ist zugleich folgende Vorschrift des Steuerharmonisierungsgesetzes zwingend ins kantonale Steuergesetz aufzunehmen:

Überbrückungsleistungen, welche gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) eingeführt wurden, sind einkommenssteuerfrei – analog den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen der AHV/IV. Die Inkraftsetzung ist per 1. Juli 2021 vorgesehen. Im kantonalen Steuergesetz muss deshalb in der Aufzählung der steuerfreien Einkünfte § 28 Buchstabe q (neu) entsprechend ergänzt werden.

2.6. Auswirkungen auf die Steuerkundschaft

Die konkreten Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I sind nachfolgend beispielhaft anhand von drei verschiedenen Haushalten in unterschiedlichen Gemeinden dargestellt (s. Abbildungen 10, 11 und 12).

Beispiel 1: Alleinstehende Person in Sissach mit Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	215'000	244'318
Fahrzeuge	12'000	12'000
Reinvermögen	227'000	256'318
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	152'000	166'318
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	443	332
Differenz		- 111

Abbildung 10: Tabellarischer Vergleich einer Einzelperson

Beispiel 2: Ehepaar mit Kindern in Aesch, Wohneigentum und Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	167'300	167'300
Bodenwert	23'800	23'800
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	150'000	170'454
Hypothek	- 600'000	- 600'000
Reinvermögen	- 258'900	- 238'446
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	0	0
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	0	0
Differenz		0

Abbildung 11: Tabellarischer Vergleich eines Ehepaars mit Kindern

Beispiel 3: Familie in Pfeffingen mit Wohneigentum und umfangreichen Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	238'200	238'200
Bodenwert	24'100	24'100
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	12'230'300	13'898'068
Fahrzeuge	60'000	60'000
Hypothek	- 1'200'000	- 1'200'000
Reinvermögen	11'352'600	13'020'368
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	11'202'600	12'840'368
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	74'721	60'846
Differenz		- 13'875

Abbildung 12: Tabellarischer Vergleich einer vermögenden Familie

Die drei Beispiele zeigen auf, dass sich die Vermögenssteuerrevision I je nach Vermögenssituation unterschiedlich auswirkt. Die alleinstehende Person mit Wohnsitz in Sissach (Beispiel 1) bezahlt heute Vermögenssteuern von 443 Franken. Neu wird sie um 111 Franken oder 25 Prozent entlastet und bezahlt nur noch 332 Franken. Beim Ehepaar in Aesch (Beispiel 2) wird die Vermögenssteuerreform I zu keinen finanziellen Folgen führen; es verfügt weder vor noch nach der Reform über steuerbares Vermögen. Die Familie in Pfeffingen (Beispiel 3) hingegen hat ein Vermögen in Millionenhöhe und besitzt umfangreiche Wertschriften. Sie profitiert von 13'875 Franken Einsparungen bei der Vermögenssteuer. In Prozenten ausgedrückt liegt ihre Vermögenssteuerreduktion bei 19 Prozent. Somit ist die Steuerentlastung relativ gesehen tiefer als bei der alleinstehenden Person mit Wohnsitz in Sissach mit 25 Prozent.

2.7. Regionaler und interkantonaler Vergleich

2.7.1. Regionaler Vergleich

Im regionalen Vergleich wird die Situation in den nachfolgenden zwei Abbildungen (Kantonshauptorte s. Abbildung 13; ausgewählte, steuergünstige Gemeinden s. Abbildung 14) dargestellt. Dabei wird die Steuerbelastung anhand des steuerbaren Vermögens berechnet.

Steuerbelastung in Frankenbeträgen im 2021 (verheiratet, ohne Kirchen- und Personalsteuern)

Steuerbares Vermögen in CHF	BL bisher Liestal	BL neu Liestal	BS Basel	SO Solothurn	AG Aarau	JU Delémont
100'000	264	181	450	185	230	237
250'000	969	751	1'125	527	646	765
500'000	2'970	2'046	2'470	1'055	1'439	1'728
1'000'000	7'590	4'768	5'820	2'110	3'337	4'130
2'500'000	18'975	12'936	18'860	6'646	9'875	12'399
5'000'000	37'950	26'548	40'360	13'715	20'847	26'649

Abbildung 13: Vergleich der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten der Region

Steuerbelastung in Frankenbeträgen im 2021 (verheiratet, ohne Kirchen- und Personalsteuern)

Steuerbares Vermögen in CHF	BL bisher Pfeffingen	BL neu Pfeffingen	BS Riehen	SO Dornach	SO Breitenbach	AG Kaiseraugst	AG Möhlin
100'000	232	159	432	168	190	195	250
250'000	852	660	1'081	480	542	547	702
500'000	2'610	1'798	2'371	960	1'085	1'219	1'563
1'000'000	6'670	4'190	5'587	1'920	2'170	2'826	3'625
2'500'000	16'675	11'368	18'106	6'048	6'835	8'363	10'725
5'000'000	33'350	23'330	38'746	12'480	14'105	17'655	22'643

Abbildung 14: Vergleich der Steuerbelastung in ausgewählten Wohngemeinden der deutschsprachigen Region

Im regionalen Vergleich wird der Kanton Basel-Landschaft nach der Umsetzung der Vermögenssteuerreform I gegenüber dem Nachbarkanton Basel-Stadt eine tiefere Vermögensbelastung ausweisen. In den umliegenden Gemeinden des Kantons Solothurn und Aargau werden vermögende Personen aber nach wie vor günstiger besteuert. Das Niveau des Kantons Solothurn liegt sowieso ausserhalb der Reichweite des Kantons Basel-Landschaft. Solothurn gehört nämlich gesamtschweizerisch zu den günstigsten Kantonen bei der Vermögenssteuer. Die aktuelle Vermögenssteuerreform führt im nordwestschweizerischen Vergleich also zu einer Angleichung bei der Vermögenssteuer, aber nicht zu einer Spitzenposition des Baselbiets.

2.7.2. Interkantonaler Vergleich

Wie der nachfolgenden tabellarischen Übersicht (s. Abbildung 15) entnommen werden kann, wird der Kanton Basel-Landschaft mit dem neuen Tarif (inkl. Erhöhung Freibetrag) im gesamtschweizerischen «Ranking» wesentliche Fortschritte erzielen können: je nach Vermögenskategorie kann die bisherige Position um bis zu 9 Positionen verbessert werden.

		I = BL neu				0.64	2.49	4.19	5.59						
		75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000	5'000	
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 SZ	0.24 ZG	0.43 ZG	0.64 ZG	0.86 ZG	1.25 NW	1.27 NW	1.32 NW	1.35 NW	1	
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.00 TI	0.42 SZ	0.75 ZH	1.06 ZH	1.21 NW	1.29 ZG	1.45 OW	1.49 OW	1.51 OW	2	
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.14 ZG	0.56 ZH	0.94 SZ	1.17 NW	1.26 ZH	1.43 OW	1.62 ZH	1.98 UR	2.11 UR	3	
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 AG	0.44 ZH	0.72 UR	1.09 UR	1.25 SZ	1.40 OW	1.56 ZH	1.75 UR	2.19 SZ	2.30 SO	4	
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TG	0.50 AG	0.83 AG	1.13 NW	1.31 UR	1.46 UR	1.64 UR	1.88 SZ	2.23 SO	2.38 SZ	5	
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.00 TI	0.61 TG	1.02 TG	1.34 OW	1.38 OW	1.46 SZ	1.72 SZ	1.94 ZH	2.28 ZG	2.57 AI	6	
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.26 ZH	0.88 UR	1.05 NW	1.36 AG	1.73 AG	1.96 SO	2.06 SO	2.12 SO	2.49 AI	2.68 ZG	7	
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.61 GE	0.98 NW	1.28 OW	1.53 TG	1.84 TG	2.01 AG	2.30 AI	2.36 AI	2.64 LU	2.72 LU	8	
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.67 GR	1.00 GR	1.31 GR	1.76 GR	1.88 SO	2.05 TG	2.30 TG	2.46 TG	2.76 TG	2.95 TG	9	
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.68 BL	1.17 GE	1.45 SH	1.76 SO	2.10 AI	2.19 AI	2.43 LU	2.50 LU	3.04 ZH	3.30 GR	10	
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.89 NW	1.22 OW	1.57 SO	1.97 AI	2.14 GR	2.31 LU	2.44 AG	2.77 AG	3.17 GR	3.68 GL	11	
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.95 GL	1.26 BL	1.63 GE	2.08 LU	2.22 LU	2.45 GR	2.85 GR	2.96 GR	3.51 GL	4.19 AR	12	
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.99 AR	1.30 SH	1.75 AI	2.17 SH	2.60 SH	2.85 GL	3.08 GL	3.23 GL	3.70 AG	4.34 AG	13	
14	0.00 AI	0.00 AI	0.29 GR	1.03 SO	1.41 SO	1.78 BL	2.37 GL	2.66 GL	2.89 SH	3.41 AR	3.59 AR	3.97 AR	4.70 SG	14	
15	0.00 SG	0.00 SG	0.59 SO	1.09 SH	1.52 GL	1.80 TI	2.37 GE	2.84 AR	3.09 AR	3.69 TI	4.02 JU	4.48 SG	4.89 SH	15	
16	0.00 GR	0.00 GR	0.72 SH	1.13 BS	1.58 AI	1.85 LU	2.46 TI	2.93 TI	3.25 TI	3.70 JU	4.11 TI	4.74 SH	4.98 ZH	16	
17	0.00 AG	0.00 AG	0.73 NW	1.15 OW	1.58 AR	1.90 GL	2.47 AR	3.00 GE	3.37 JU	3.80 SH	4.12 SG	4.82 JU	5.48 JU	17	
18	0.00 TG	0.00 TG	0.88 AI	1.21 SG	1.67 LU	1.98 AR	2.74 BL	3.11 JU	3.50 BE	3.82 BE	4.20 BE	5.08 TI	5.85 BE	18	
19	0.00 TI	0.00 TI	0.93 LU	1.31 AI	1.80 BS	2.25 BS	2.81 BS	3.15 BS	3.52 GE	3.94 SG	4.34 SH	5.13 BE	6.00 TI	19	
20	0.00 VD	0.00 VD	1.02 OW	1.39 LU	1.94 SG	2.42 SG	2.89 JU	3.25 BE	3.56 BS	4.29 GE	4.82 BS	6.21 VS	6.32 VS	20	
21	0.00 NE	0.00 GE	1.60 JU	2.08 JU	2.40 JU	2.62 JU	2.97 BE	3.39 SG	3.63 SG	4.34 BS	4.87 GE	6.51 BS	6.65 FR	21	
22	0.00 GE	0.00 JU	1.78 BE	2.17 BE	2.45 BE	2.68 BE	3.03 SG	3.64 BL	4.34 VS	5.01 VS	6.65 FR	6.84 NE	8.70 GE	22	
23	0.00 JU	0.41 NW	2.18 VS	2.84 VS	3.08 VS	3.41 VS	3.81 VS	4.13 VS	4.52 BL	5.63 BL	6.45 FR	6.80 GE	7.63 VD	23	
24	0.09 NW	0.48 NE	2.22 NE	3.09 NE	3.61 NE	3.96 NE	4.56 NE	5.17 NE	5.57 NE	6.05 FR	6.46 BL	6.84 NE	7.83 BS	24	
25	0.51 OW	0.77 OW	2.50 FR	3.20 VD	3.69 VD	4.02 VD	4.70 VD	5.23 VD	5.59 VD	6.12 VD	6.48 VD	7.20 VD	7.85 BL	25	
26	0.51 VS	1.28 VS	2.57 VD	4.41 FR	4.84 FR	4.84 FR	5.04 FR	5.24 FR	5.64 FR	6.47 NE	6.84 NE	7.48 BL	8.70 GE	26	

* Steuerbelastung Staat, Gemeinde & Kirche im Verhältnis zum Reinvermögen in Promille (Kantonshauptort; Verheiratete)

Abbildung 15: Interkantonaler Vergleich der Belastung mit der Vermögenssteuer (Quelle: ESTV Steuerstatistik 2018)

2.8. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in seiner Langfristplanung im Aufgaben- und Finanzplan seine Steuerpolitik für die kommenden Jahre im Themenfeld 1 «Steuerbelastung und Kostenumfeld» formuliert. Als Stärken des Baselbiets hält die Langfristplanung fest, dass der Kanton Basel-Landschaft in erster Linie als Wohnort attraktiv ist, insbesondere für tiefere Einkommen und den Mittelstand. Bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von knapp 70'000 Franken zahlen Familien mit zwei Kindern keine Einkommenssteuern. Und gesamthaft bezahlen 21 Prozent der steuerpflichtigen Personen keine Einkommenssteuern. Als Schwachpunkt hält der Regierungsrat in seiner Planung fest, dass Alleinziehende, gut qualifizierte und entsprechend gutverdienende Personen im Kanton überdurchschnittlich hoch besteuert werden. 10 Prozent der steuerpflichtigen Personen zahlen knapp 50 Prozent der Einkommenssteuern.

Die langfristige Zielsetzung des Regierungsrats ist ambitioniert: Der Kanton Basel-Landschaft soll Steuern erheben, die für natürliche und juristische Personen im regionalen, nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind. Im Bereich der natürlichen Personen will der Regierungsrat das Steuersystem modernisieren, transparenter und ausgeglichener gestalten und damit die Attraktivität des Kantons als Wohnort erhöhen. Der Steuerwettbewerb auf allen Ebenen zwingt den Kanton Basel-Landschaft, die Steuern laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten zu optimieren.

Der Regierungsrat hält es mit Blick auf die Langfristplanung für zwingend und dringlich, seine Strategie mit der Vermögenssteuerreform I weiterzuverfolgen und einen wichtigen ersten Reformschritt bei den natürlichen Personen umzusetzen.

2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um die Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.²⁰ Ziel ist es zudem, den bestehenden Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975²¹ aufzuheben. Die Revision des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

²⁰ SGS 331

²¹ SGS 331.12

2.10. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Kanton: Die vorliegende Reform führt beim Kanton bei der geplanten Inkraftsetzung ab dem Jahr 2023 zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Vermögenssteuer von rund 27 Millionen Franken.

Gemeinden: Bei den Gemeinden ist mit insgesamt rund 15 Millionen Franken jährlichen Mindereinnahmen zu rechnen. Die Verteilung der Vermögensmillionäre auf die Gemeinden ist höchst unterschiedlich. Über den kantonalen Finanzausgleich können diese Unterschiede via Ressourcenausgleich teilweise ausgeglichen werden. Gemeinden mit einer Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau (Empfängergemeinden) erhalten die Differenz vergütet. Gemeinden mit einer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau (Gebergemeinden) bezahlen 15 Prozent ihrer Steuerkraft, jedoch maximal 60 Prozent der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau. Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau in der Finanzausgleichsverordnung dahingehend fest, dass sich die Zahlungen der Geber- und der Empfängergemeinden mittelfristig ausgleichen. Wenn nun infolge der Vermögenssteuerreform die Steuererträge in Gemeinden mit hohen Vermögenssteuererträgen sinken, dann sinkt zwangsläufig auch das Ausgleichsniveau. Insofern sind alle Gemeinden von der Vermögenssteuerreform betroffen, also auch diejenigen, welche nur geringe Erträge an Vermögenssteuern aufweisen. Stärker betroffen sind aber Gebergemeinden mit einem hohen Anteil an Vermögenssteuern.

Landeskirchen: Bei den drei Landeskirchen sind die Auswirkungen völlig unterschiedlich: Bei den evang.-reformierten und christkatholischen Kirchengemeinden führt die Reform zu keinen wesentlichen Auswirkungen, weil diese einen eigenen Vermögenssteuertarif (vom steuerbaren Vermögen) haben. Bei den röm.-katholischen Kirchengemeinden resultieren hingegen proportionale Mindereinnahmen. Denn deren Vermögenssteuer leitet sich vom geschuldeten Staatssteuerbetrag ab.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 hat der Regierungsrat 30 Millionen Franken Mindererträge für die anstehenden Reformen bei den natürlichen Personen eingestellt. Im AFP 2022–2025 sind für die Vermögenssteuerreform I nun 27 Millionen Franken bei den Vermögenssteuern natürlicher Personen (Kontogruppe 4001) berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die vorliegende Reform hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan. Administrative Vereinfachungen bei der Steuerveranlagung durch den Wegfall der BL-Steuerwerte von Wertschriften können intern durch Produktionssteigerungen bzw. Qualitätsverbesserungen kompensiert werden.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch die spürbare Verbesserung der Standortattraktivität bei der Vermögenssteuer kann das bestehende Steuersubstrat erhalten werden. Potentielle Abwanderungen von vermögenden Personen können dadurch eingedämmt und neues Steuersubstrat durch mögliche Zuwanderungen gewonnen werden. Im gesamtschweizerischen «Ranking» der Vermögenssteuerbelastung wird der Kanton Basel-Landschaft eine wesentlich bessere Positionierung einnehmen und somit seine Attraktivität als Wohnort steigern können. Die dadurch gewonnene Attraktivkraft bzw. die mögliche

Zuwanderung vermögender Personen und des damit gewonnenen Steuersubstrats kann aber verständlicherweise nicht konkret eingeschätzt werden.

Durch den Wegfall der aufwändigen Bewirtschaftung der BL-Steuerwerte für Wertschriften kann die dadurch gewonnene Zeit bei den Veranlagungsbehörden zur Produktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung verwendet werden. Auch das Steuerdeklarationsverfahren wird dadurch wesentlich einfacher und entspricht damit dem Verfassungsauftrag für eine administrative Vereinfachung.

2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.12. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 KMU-Entlastungsgesetz²² und § 58 Abs. 1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat²³ ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision nicht direkt die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sondern die natürlichen Personen in ihrem Privatbereich betrifft. Bei diesen kann zwar eine individuelle Erhöhung ihres beweglichen Vermögens eintreten, was aber durch die Senkung des Tarifs wieder (über)kompensiert wird. Die steuerliche Entlastung durch den neuen Vermögenssteuertarif und die Erhöhung des Freibetrags gilt selbstverständlich auch für die KMU-Inhaberinnen und -Inhaber, sofern es sich um Einzelfirmen oder Personengesellschaften handelt.

Für die Wirtschaft werden aber keine zusätzlichen Formerfordernisse oder administrativen Erschwernisse eingeführt. Für die KMU sind mit dieser Gesetzesrevision somit keine zusätzlichen administrativen Umtriebe verbunden.

2.13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text

2.14. Vorstösse des Landrats

Die fünf nachfolgend aufgeführten Vorstösse des Landrats werden innerhalb dieser Vorlage behandelt:

Postulat 2015/056 von Klaus Kirchmayr (Grüne) vom 29. Januar 2015, «Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste», mit folgendem Text:

Als einziger Kanton der Schweiz kennt der Kanton Baselland eine kantonale Kursliste für die Bewertung gehandelter Wertschriften. Jeder Steuerpflichtige mit Wertschriften muss diese nicht nur mit der schweizweit gültigen Kursliste bewerten (für die Bundessteuer), sondern tut dies mit einer zweiten Kursliste separat für die Staatssteuer. Das Führen und Kontrollieren dieser separaten Kursliste hat einen hohen Aufwand bei den Steuerpflichtigen, wie auch der kantonalen Steuerverwaltung zur Folge. Man geht dort von einem höheren 6-stelligen Betrag jedes Jahr aus. Die Besonderheit der kantonalen Kursliste hat ihren Grund historisch bedingt in der Entlastung vermögender Steuerzahler, welche mit den im gesamtschweizerischen Vergleich sehr hohen Vermögenssteuern begründet wird. Eine ersatzlose Streichung der kantonalen Kursliste dürfte im Kanton kaum mehrheitsfähig sein. Gelänge es aber die Kursliste ertragsneutral zu streichen, so könnte der Kanton eine nicht unerhebliche Summe einsparen und für die Steuerzahler ergäbe sich eine Vereinfachung beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Entsprechend wird beantragt: Die Regierung wird be-

²² SGS 541

²³ SGS 131.1

auftragt eine ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste zu prüfen und falls möglich umzusetzen. Damit soll der beträchtliche Aufwand, welcher die Führung und Pflege der Kursliste beinhaltet eingespart werden. Die Streichung darf nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Ein lediglich ertragsneutraler Wegfall der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften entspricht nicht der eingangs erläuterten Strategie des Regierungsrats und wäre nicht zielführend. Der Wegfall der Einschlagsquote auf Wertschriften führt wegen den verschiedenen Vermögensanlagen zu individuell sehr unterschiedlichen Auswirkungen und bewirkt eine allgemeine Erhöhung des Vermögenssubstrats mit entsprechenden Steuererhöhungen. Diese Steuererhöhungen könnten nun gesamthaft durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs so ausgeglichen werden, dass das Ganze für den Staatshaushalt neutral bleibt. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuererhöhungen führen. Solche Mehrbelastungen wären aber nicht im Sinne des Postulats (s. letzter Satz). Es muss daher über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden.

Der Regierungsrat erachtet das Ansinnen des Postulats aufgrund der vorgeschlagenen Abschaffung der BL-Steuerwerte und der grundsätzlichen Vermeidung von Mehrbelastungen steuerpflichtiger Personen als weitgehend erfüllt. Er beantragt deshalb dem Landrat, dieses als erledigt abzuschreiben.

Motion 2016/046 von Dieter Epple (SVP) vom 25. Februar 2016, «Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten», mit folgendem Text:

Im Juli 2014 trat im Kanton Baselland die Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft. Darin ist nun verankert, dass im Interesse des Kindeswohls die gemeinsame elterliche Sorgspflicht für geschiedene sowie nicht miteinander verheiratete Eltern der Regelfall ist - das alleinige Sorgerecht wird damit zur Ausnahme. Diese neue Sorgerechts-Regelung hat steuerlich Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif. Die aktuelle Praxis zeigt, dass häufig Unklarheiten bestehen, wenn es um die Frage geht, wer bei der Steuererklärung welche Abzüge tätigen kann. Denn bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht keinen je hälftigen Kinderabzug. Die Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ist im Kanton Baselland aktuell unzureichend geregelt. Der Bund hat diesbezüglich zwar mittels eines Kreisschreibens Empfehlungen herausgegeben. Darin heisst es: "Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehält und die Unterhaltszahlungen für das Kind gemäss Artikel 23 Buchstabe f DBG erhält. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal 5'000 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen (es gelten für diesen Fall ebenfalls die Ausführungen unter Ziff. 8.4.3). Jeder Elternteil kann nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind." Jedoch sind diese Empfehlungen nicht verbindlich. Deshalb gilt es, den neuen Umständen gerecht zu werden und kantonal eine verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, im Zuge der aktuellen Revision des kantonalen Steuergesetzes oder anderweitig möglichst rasch die Empfehlungen des Bundes als klare Regelung ins neue kantonale Steuergesetz zu integrieren und damit die Abzugsregelungen bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut für verheiratete, unverheiratete und geschiedene Paare eindeutig festzulegen.

Beim in der Motion erwähnten Kreisschreiben des Bundes²⁴ handelt es sich um eine sogenannte Verwaltungsverordnung, die sich an die veranlagenden Steuerbehörden richtet. Für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist das Kreisschreiben daher als verbindlich zu beachten. Im Kanton Basel-Landschaft wird es aber nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern angewendet. Bei all den verschiedenen Haushaltskonstellationen und vor allem bei sog. «Patch-Work»-Familien ist die genaue Zuweisung aller Abzüge und Tarife tatsächlich nicht immer einfach. Diese Vielfältigkeit lässt sich aber im Detail in einem Gesetzestext nicht unterbringen. Daher ist die Anwendung des genannten Kreisschreibens der richtige und praxistaugliche Weg. Hinzu kommt, dass mit der Unternehmenssteuerreform SV17²⁵ per 1. Januar 2020 eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf neu 10'000 Franken pro Kind vorgenommen worden ist. Zusammen mit dem Vollsplitting-Tarif, dem Kinderabzug (vom Steuerbetrag) sowie dem erhöhten Kinderdrittbetreuungsabzug werden alleinerziehende berufstätige Elternteile aktuell relativ milde besteuert.

Das Anliegen der Motion ist nach Ansicht des Regierungsrats bereits umgesetzt. Es kann daher ohne zusätzliche Gesetzesänderung abgeschrieben werden.

Postulat 2016/202 der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2016, «Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs», mit folgendem Text:

Als nächster Kanton nimmt Schwyz das Thema «Flat Rate Tax» auf die Traktandenliste. Das Schwyzer Kantonsparlament hat am 25. Mai 2016 einen proportionalen Steuertarif beschlossen, worüber im September 2016 abgestimmt wird. Ziel der Schwyzer-Revision ist a) die Sanierung des Staatshaushalts und b) die Vereinfachung des Steuersystems sowie die Beseitigung von negativen Arbeitsanreizen. Selbstverständlich wird eine Änderung zum proportionalen Einkommenssteuertarif auch zu Verschiebungen von individuellen Steuerbelastungen führen. Schwyz ist nach den Kantonen Obwalden, Uri und Basel-Stadt ein weiterer Kanton, der auf ein innovatives Flat Rate-Modell setzt. Wir bitten den Regierungsrat, die Einführung eines proportionalen und aufkommensneutralen Einkommenssteuertarifs zu prüfen. Diese Prüfung soll auch die Sensitivitäten bezüglich Sozialabzug und Steuersatz aufzeigen und mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden zeigen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Stimmbevölkerung des Kantons Schwyz im September 2016 die Einführung einer Flat Rate Tax überaus deutlich mit nahezu 79 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt hat. Trotzdem wird nachfolgend das System einer solchen Flat Rate Tax näher beschrieben und es werden einige grundsätzliche Überlegungen dazu gemacht:

Eine «Flat Rate Tax» bezeichnet ein Steuersystem, in welchem es nur einen Einheitssteuersatz gibt, z. B. 20 Prozent. Der Steuersatz ist also proportional. Dadurch gibt es keine Steuerprogression mehr bei zunehmendem Einkommen. Grundidee einer solchen Flat Rate Tax ist es, die Einkommenssteuer wesentlich zu vereinfachen. Negative Anreize – bedingt durch die Steuerprogression – könnten so auf einfache Weise beseitigt werden. Weil jedoch die Abschaffung der Progression tiefe Einkommen übermässig stark belasten würde, sieht das Grundmodell einen Sozialabzug für alle Personen vor. Damit kann auch der Verfassungsauftrag zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums erfüllt werden. Ein solcher Sozialabzug besteht aus einem fixen Betrag für jede im Haushalt lebende Person, z. B. 20'000 Franken pro Person. Dieser Abzug führt auch dazu, dass es indirekt wieder eine Progression gibt, welche aber im Wesentlichen auf höhere Einkommen beschränkt ist. Dies sollen folgende drei Beispiele einer alleinerziehenden Frau mit einem Kind aufzeigen:

- 50'000 Franken Einkommen: Davon werden für die Frau und das Kind je 20'000 Franken abgezogen. Es verbleiben noch 10'000 Franken als steuerbares Einkommen. Davon 20

²⁴ Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010; Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

²⁵ LRV 2018/920; Änderung vom 6. Juni 2019 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2020

Prozent (Annahme Steuersatz) macht 2'000 Franken an Steuern aus pro Jahr oder umgerechnet 4 Prozent des gesamten Einkommens.

- 100'000 Franken Einkommen: Es werden wiederum 2 x 20'000 Franken abgezogen. Dies ergibt ein steuerbares Einkommen von 60'000 Franken. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent macht dies 12'000 Franken Steuern aus pro Jahr – oder 12 Prozent des gesamten Einkommens.
- 200'000 Franken Einkommen: Das steuerbare Einkommen nach den Abzügen beträgt hier 160'000 Franken. Die Steuerschuld macht jetzt 32'000 Franken aus pro Jahr oder 16 Prozent des gesamten Einkommens.

Aus diesen drei Beispielen wird deutlich, dass der Sozialabzug doch wieder zu einer Art Steuerprogression führt, hier von 4 bis 16 Prozent ansteigend mit zunehmender Einkommenshöhe. Die Steuerbelastung ist dabei trotz einem Einheitssatz von 20 Prozent nicht wirklich flach bzw. «flat».

In der Schweiz haben bisher die Kantone Obwalden und Uri einen solchen Einheitssatz bei der Einkommenssteuer eingeführt. Der Nachbarkanton Basel-Stadt hat zwar offiziell einen einkommensabhängigen dreistufigen Steuersatz mit 21,50 Prozent (unter Bedingungen) sowie 28 und 29 Prozent; die beiden letzten zwei Stufen liegen einerseits aber relativ nahe beieinander. Andererseits ist die Einkommenshöhe derart angesetzt, dass es bei einem steuerbaren Einkommen bis 200'000 Franken (ledig) bzw. bis 400'000 Franken (verheiratet) in Richtung eines faktischen Einheitssatzes von 21,50 Prozent geht.

Die Herausforderung bei der Einführung eines Systems mit einem einheitlichen Steuersatz liegt in den massiven Belastungsverschiebungen. Diese sind meist im mittleren Einkommensbereich zu finden. Es muss ein durchschnittlicher Steuersatz definiert werden, was zur Folge hat, dass es Gewinner und Verlierer gibt. Gewinner sind alle Personen, welche bisher wegen der Progression einen höheren Steuersatz gehabt haben. Verlierer sind somit alle diejenigen, welche nach dem bisherigen System zu einem tieferen Steuersatz als dem neuen Einheitssatz besteuert wurden.

Eine zusätzliche Schwäche eines solchen Systems liegt nach der Umstellung in der Abhängigkeit bzw. Relation des Steuersatzes zum Sozialabzug: Je höher der Abzug, desto höher die Freigrenze und desto geringer die Gesamtsteuerbelastung. Dies gilt aber nur dann, wenn das gesamte Einkommen im Kanton versteuert wird und somit der Sozialabzug ungekürzt zur Anwendung kommt. Bei einer interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidung wird der Sozialabzug hingegen gemäss gesamtschweizerischer Praxis proportional zur im Kanton steuerbaren Einkommensquote verlegt. Dies bewirkt, dass nur dieser verbleibende Anteil des Sozialabzugs im Kanton effektiv zum Tragen kommt. Der Steuersatz bleibt hingegen unverändert gleich hoch. Dadurch erhöht sich die Steuerbelastung der betroffenen Personen. Dieser Umstand wird aus dem nachfolgenden vereinfachten Beispiel mit einem Sozialabzug von 20'000 Franken illustriert:

Einkommen	Total	BL (Wohnort)	AG (Praxis)
Selbständiger Erwerb	80'000		80'000
Unselbständiger Erwerb	5'000	5'000	
Wertschriftenertrag	2'400	2'400	
Mietwert Liegenschaft	28'600	28'600	
Gesamteinkommen	(100 %) 116'000	(31 %) 36'000	(69 %) 80'000
Sozialabzug	(100 %) 20'000	(31 %) 6'200	(69 %) 13'800
Steuerbares Einkommen	96'000	29'800	66'200

Abbildung 16: Interkantonale Ausscheidung eines Sozialabzugs von 20'000 Franken

Trotz einem grosszügigen Sozialabzug von 20'000 Franken würden in diesem Beispiel tatsächlich nur 6'200 Franken im Kanton Baselland übrigbleiben. Die anderen 13'800 Franken würden in den anderen Kanton ausgeschieden (interkantonale Verteilung proportional zu den zugewiesenen Einkünften), welcher meist einen anderen Sozialabzug kennt. Der Abzug von 20'000 Franken kommt hier somit gar nicht voll zur Wirkung.

Eine weitere Schwäche kommt dann zum Vorschein, wenn periodische Zahlungen nicht periodisch ausgerichtet werden, sondern erst nachträglich mittels einer Einmalzahlung. Ein häufiges Beispiel dazu sind IV-Rentennachzahlungen, wenn mit einer einmaligen Nachzahlung mehrere zurückliegende Jahre abgegolten werden. Dabei wird der volle Nachzahlungsbetrag in die Bemessungsbasis einbezogen, der ausgleichende Sozialabzug jedoch nur einmal im betroffenen Steuerjahr gewährt. Daraus resultiert eine steuerliche Schlechterstellung der Einmalzahlung gegenüber jährlichen Zahlungen.

Oft wird die Flat Rate Tax mit der Flat Tax oder «Bierdeckel-Steuererklärung» verwechselt. Vorliegend geht es lediglich um eine andere Ausgestaltung des Steuertarifs. Die vielen Abzüge, die das Steuergesetz kennt und die gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zwingend zu beachten sind, bleiben weiterbestehen. Ebenso sind nach wie vor alle Einkünfte in der Steuererklärung zu deklarieren. Die Einführung einer Flat Rate Tax führt daher nicht zu einer Vereinfachung bei der Steuerdeklaration oder der Steuerveranlagung. Und auch beim Steuerbezug ändert sich durch die Flat Rate Tax nichts.

Vor diesem Hintergrund und aus den aufgeführten Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht für opportun, eine Flat Rate Tax bei der Einkommenssteuer einzuführen. Er beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat 2018/974 der FDP-Fraktion vom 29. November 2018, «Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet», mit folgendem Text:

Die Regierung hat im AFP CHF 30 Millionen für eine Anpassung der Besteuerung natürlicher Personen eingesetzt. Diese Gelegenheit muss genutzt werden, um den Kanton Basel-Landschaft als attraktiven Wohnkanton zu positionieren. Die dazu notwendigen Korrekturen bei den Steuersätzen sollten nicht auf dem bestehenden System vorgenommen werden. Um den Kanton bezüglich Steuerbelastung, Steueradministration und Effizienz wirklich attraktiv zu gestalten, sind neue Ansätze gefordert. Dabei sollte die Einführung einer Flat Rate Tax, resp. eines Einheitssteuersatzes eine zentrale Rolle spielen. Dieses System bringt die verschiedensten Vorsteile für die Steuerpflichtigen wie auch die Steuerbehörde. Eine Flat Rate Tax fördert die Steuerehrlichkeit, den Abbau von Bürokratie und reduziert die Einsprachen gegen Steuerveranlagungen. Auch die sogenannte Heiratsstrafe würde, wo sie denn noch besteht, aufgehoben. Die Prüfung einer Flat Rate Tax wurde bereits in einem noch unbehandelten Postulat von Michael Herrmann vom 16. Juni 2016 gefordert. Nun soll diese Forderung konkret werden. Damit eine Flat Rate Tax gerecht ausgestaltet ist, sind vor allem der die bisherigen individuellen Abzüge ersetzende Sozialabzug sowie der anschliessend geltende Steuersatz angemessen festzulegen. Aufgrund obiger Überlegungen wird der Regierungsrat aufgefordert, eine Vorlage für eine kantonale, wettbewerbsfähige Flat Rate Tax auszuarbeiten.

Wie in den Erläuterungen zum vorhergehenden Postulat 2016/202 bereits ausgeführt wurde, erachtet es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, eine Flat Rate Tax bei der Einkommenssteuer einzuführen. Er beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat 2019/65 von Marie-Therese Müller vom 17. Januar 2019, «Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden», mit folgendem Text:

Berufstätige Alleinerziehende, sind im Kanton Basel-Landschaft steuerlich benachteiligt. Alleinerziehende haben meistens nur die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit und dies reicht oft nicht aus, um den Lebensunterhalt selbstbestimmend zu bestreiten. Schlimmstenfalls benötigen sie Sozialhilfe.

Gemäss kantonalem Sozialamt Basel-Landschaft, sind im Jahr 2017 die alleinerziehenden Personen nach wie vor die am stärksten betroffene Gruppe. Von allen Haushalten mit einer erwachsenen Person und mindestens einer minderjährigen Person, beziehen 22,8 Prozent Leistungen. Um nicht in diese Sozialhilfe zu geraten, arbeiten viele alleinerziehende Personen mehr als 50 Prozent. Mit den Kinderalimenten können sie so gerade den Lebensunterhalt bestreiten. Sie stellen sich tagtäglich der Herausforderung zwischen Familie und Beruf. Es ist weit mehr als eine Doppelbelastung. Leider wird genau diese Personengruppe zusätzlich bestraft. Die Kinderalimente müssen vollumfänglich als Einkommen versteuert werden. Durch diese Besteuerung erhöht sich das steuerbare Einkommen und man verliert dadurch Vergünstigungen (z.B. Beiträge an Krankenkassenprämien, Krippentarife etc.). Auf der anderen Seite gewährt es dem nicht obhutberechtigten Elternteil den vollständigen Abzug der Aufwendungen für die Kinder. Die Kinderalimente müssen für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen und nicht vom Staat gekürzt werden, indem er einen Teil als Steuern einzieht. Unter dem Strich bleibt den arbeitstätigen alleinerziehenden Personen nicht mehr übrig, als nicht berufstätigen alleinerziehenden Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Das heutige Steuersystem entlastet die berufstätigen alleinerziehenden Personen nicht genügend.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, dieses ungerechte System zu verbessern. Leistung soll belohnt und nicht bestraft werden!

Ehegatten- und Kinderalimente gelten auch im Kanton Basel-Landschaft nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei den Staats- und Gemeindesteuern als steuerbares Einkommen. Dies wird vom Bund über das Steuerharmonisierungsgesetz gesamtschweizerisch zwingend vorgeschrieben. Die Steuerbarkeit von Kinderalimenten – und deren Abzugsfähigkeit auf Seiten der leistenden Person – endet jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes, also ab 18 Jahren. Diese Besteuerungsgrundsätze lassen sich auf kantonaler Ebene nicht ändern. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Unternehmenssteuerreform SV17 per 1. Januar 2020 eine Erhöhung des Kinderdrittbereuungsabzugs auf neu 10'000 Franken pro Kind (bisher 5'500 Franken) eingeführt worden ist. Zusammen mit dem Vollsplitting-Tarif, dem Kinderabzug (vom Steuerbetrag) sowie dem erhöhten Kinderdrittbereuungsabzug werden alleinerziehende berufstätige Elternteile im Kanton Basel-Landschaft relativ milde besteuert.

Vor diesem Hintergrund und aus den aufgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, dieses Postulat abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

- Postulat 2015/056: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste
- Motion 2016/046: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Postulat 2016/202: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
- Postulat 2018/974: Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet
- Postulat 2019/65: Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz (in Lex Work)
- Steuerstatistik ESTV Vermögen 2018 verheiratet (Beilage 1)
- Steuerstatistik ESTV Einkommen 2020 ledig (Beilage 2)
- Steuerstatistik ESTV Einkommen 2020 verheiratet (Beilage 3)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Vermögenssteuerreform I

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die folgenden landrätlichen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat 2015/056: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste
 - Motion 2016/046: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten
 - Postulat 2016/202: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
 - Postulat 2018/974: Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet
 - Postulat 2019/65: Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: